



Gemeinde Oberkulm

**Betriebsreglement
der schulergänzenden Angebote
im Kindergarten und an der
Primarschule**

gültig ab Schuljahr 2023/24

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	
1. Sprachform	3
2. Rechtsgrundlage	3
3. Ausgangslage	3
II. Organisation	
4. Zuständigkeiten	3
5. Zweck der schulergänzenden Angebote	3
6. Zielgruppe	3
7. Ort	3
8. Angebote	3
9. Elterninformation, Anmeldung, Austritt	4
10. Schulordnung / Verhaltensregeln / Vorgehen bei Verstößen / Ausschluss	4
11. Unfall- und Haftpflichtversicherung	4
12. Elternbeiträge	4
13. Kurzfristige und beschränkte Nutzung des Angebots	5
14. Abmeldung und Nichterscheinen	5
15. Zubereitung des Mittagessens	5
III. Personal	
16. Anstellungsverfahren	5
17. Zusammenarbeit	5
IV. Schlussbestimmungen	
18. Inkraftsetzung	5
Anhang I - Elternbeiträge	7
Anhang II - Verhaltensregeln	8
Anhang III - Kommunikationsregeln im Krisenfall / Notfall	9
Anhang IV - Schulordnung der Primarschule und Kindergarten Oberkulm	10/11

I. Einleitung

1. Sprachform

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

2. Rechtsgrundlage

Reglement der schulergänzenden Angebote im Kindergarten und an der Primarschule vom 27. November 2020.

3. Ausgangslage

Am 27. November 2020 genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung das "Reglement der schulergänzenden Angebote im Kindergarten und an der Primarschule", welches die Weiterführung des Mittagstisches sowie der übrigen Betreuungsangebote unter angepassten Vorzeichen ermöglichte. Mit diesem Betriebsreglement regelt der Gemeinderat die organisatorischen Details.

II. Organisation

4. Zuständigkeiten

Der Gemeinderat erlässt das Betriebsreglement und passt bei Bedarf das Angebot und die Elternbeiträge im Rahmen von Art. 17 des Reglements der schulergänzenden Angebote im Kindergarten und an der Primarschule vom 27. November 2020 an.

Der ressortverantwortliche Gemeinderat übt die Aufsicht über die Betreuungsangebote aus. Die Schulverwaltung der Primarschule ist zuständig für die Organisation der Betreuungsangebote. Das Personal der Betreuungsangebote ist zuständig für deren Durchführung.

5. Zweck der schulergänzenden Angebote

Die schulergänzenden Angebote entlasten berufstätige Eltern, garantieren die Betreuung über den Mittag sowie während Randzeiten und bieten Raum für soziales Lernen in einer Alltagssituation (Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, sprachliches Verhalten).

6. Zielgruppe

Die Betreuungsangebote richten sich an alle Kindergarten- und Primarschulkinder der Schule Oberkulm sowie an die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule aargauSüd mit Unterricht am Standort Oberkulm.

7. Ort

Die Betreuungsangebote finden im Mehrzweckgebäude Neudorf statt.

8. Angebote

Die folgenden Angebote können realisiert werden, sofern bei Ablauf der Anmeldefrist mindestens 7 Kinder verbindlich angemeldet wurden:

Frühbetreuung	Mo, Di, Mi, Do, Fr	07:30-08:15 Uhr
Mittagstisch	Mi, Di, Do, Fr	11:50-13:30 Uhr
Aufgabenhilfe/Betreuung I	Mo, Di, Do, Fr	13:30-15:00 Uhr
Aufgabenhilfe/Betreuung II	Mo, Di, Do, Fr	15:05-17:00 Uhr

9. Elterninformation, Anmeldung, Austritt

Die Eltern erhalten mit dem Anmeldeformular das Betriebsreglement mit allen Anhängen. Eine Publikation auf der Website der Primarschule Oberkulm ist möglich.

Die Anmeldung hat mit dem offiziellen Anmeldeformular der Gemeinde vor Ablauf der Anmeldefrist zu erfolgen. Der jeweilige Termin kann dem Anmeldeformular entnommen werden. Die Anmeldung gilt für ein ganzes Semester. Der Erhalt der Rechnung nach Ablauf der Anmeldefrist gilt als Aufnahmebestätigung. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern das aktuelle Betriebsreglement mit allen Anhängen als verpflichtender Bestandteil der Vereinbarung.

Nachträgliche Anmeldungen während des Semesters sind möglich, wobei jeweils der Betrag für ein ganzes Semester geschuldet ist.

Bei einer ungenügenden Anzahl Anmeldungen wird über die Nicht-Durchführung orientiert.

Ein frühzeitiger Austritt ist nur in Ausnahmefällen (Wegzug aus der Gemeinde etc.) per Ende Monat mit schriftlichem Antrag an das Schulverwaltung möglich, wobei das Geld für nicht bezogene Leistungen nicht rückvergütet wird.

Falls ein Kind bestimmte Nahrungsmittel nicht essen darf (Allergien, Vegetarier, Religion, usw.), so ist dies bereits auf der Anmeldung zu vermerken.

10. Schulordnung / Verhaltensregeln / Vorgehen bei Verstössen / Ausschluss

Für die schulergänzenden Angebote gelten die Verhaltensregeln (Anhang II) sowie die Schulordnung der Primarschule Oberkulm (Anhang IV). Die Betreuungspersonen sind in Disziplinarfragen weisungsberechtigt.

Bei Verstössen gegen geltende Regeln nimmt die zuständige Betreuungsperson mit den Eltern Kontakt auf und sucht in Absprache mit der Schulverwaltung nach einer Lösung. Im Wiederholungsfall entscheidet der ressortverantwortliche Gemeinderat auf Antrag der Schulverwaltung und nach Anhörung aller Parteien (rechtliches Gehör) über einen Ausschluss.

11. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Eltern sind verantwortlich für den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihre Kinder. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personenschäden und die von Kindern verursachten Sachschäden ab.

12. Elternbeiträge

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten gemäss Anhang I.

Die Abteilung Finanzen verschickt nach Ablauf der Anmeldefrist einen Einzahlungsschein über den ganzen Semesterbeitrag an die erziehungsberechtigte Person.

Die Rechnung ist jeweils innerhalb des gesteckten Zahlungsziels zu begleichen. Wird eine Rechnung trotz erfolgter Mahnung nicht beglichen, so wird die Teilnahme an den schulergänzenden Angeboten vorübergehend ausgesetzt. Der Betrag für die ganze vereinbarte Dauer bleibt geschuldet.

13. Kurzfristige und beschränkte Nutzung eines Angebotes

Eine kurzfristige und beschränkte Nutzung eines Angebots ist in begründeten Ausnahmefällen und bei vorgängiger Bezahlung auf der Schulverwaltung möglich (beispielsweise bei Krankheit der Eltern etc.).

Die Schulverwaltung rechnet monatlich mit der Abteilung Finanzen ab.

14. Abmeldung und Nichterscheinen

Voraussehbare Absenzen sind von den Eltern so früh wie möglich, kurzfristige (z.B. Krankheit) spätestens bis 07:30 Uhr am Durchführungstag der Schulverwaltung zu melden.

Es werden keine Beiträge zurückerstattet, wenn der Schüler an einem gebuchten Angebot nicht teilnimmt.

Bei unangekündigtem Nichterscheinen eines angemeldeten Kindes werden die Eltern von der zuständigen Betreuungsperson unverzüglich benachrichtigt und geeignete Massnahmen in die Wege geleitet, um die Schülerin oder den Schüler zu finden.

15. Zubereitung des Mittagessens

Die Nahrungsmittel werden von der SV Group bezogen und in der Küche der MZH von den Betreuungspersonen aufbereitet.

Spezielle Mahlzeiten oder Ergänzungen können bei Bedarf durch das Betreuungspersonal zubereitet werden.

Spezielle Mahlzeiten oder Ergänzungen können bei Bedarf durch das Betreuungspersonal zubereitet werden. Die Abrechnung hat jeweils per Ende Monat schriftlich und unter Beilage der entsprechenden Belege über die Abteilung Finanzen zu erfolgen.

III. Personal

16. Anstellungsverfahren

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Betreuungsangeboten werden vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters angestellt.

17. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit und der informative Austausch mit den Lehrerinnen und Lehrern hat regelmässig zu erfolgen und ist in geeigneter Form schriftlich festzuhalten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden zu den Personalanlässen der Schule eingeladen.

IV. Schlussbestimmungen

18. Inkraftsetzung

Dieses Betriebsreglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Betriebsreglement Mittagstisch, gültig ab 1. Februar 2021, aufgehoben.

Oberkulm, 5. Juni 2023

Gemeinderat Oberkulm

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin

[Handwritten signature]



Anhang I

Preisliste Betreuungsangebote im Schuljahr 2023/24

Elternbeiträge			
Modul	Kosten pro Semester* bzw. Mittagessen		
Frühbetreuung	1 Tag =	Fr. 33.00	5 Tage = Fr. 165.00
Mittagstisch	Pro Mittagessen =	Fr. 13.20	
Aufgabenhilfe/ Betreuung I	1 Tag =	Fr. 66.00	4 Tage = Fr. 264.00
Aufgabenhilfe/ Betreuung II	1 Tag =	Fr. 66.00	4 Tage = Fr. 264.00

**1 Semester = i.d.R. 20 Schulwochen*

Verhaltensregeln

Grundsätzliches

- ☺ Das Wohl der Kinder steht im Mittelpunkt.
- ☺ Zwischen den Betreuenden und den Kindern besteht eine gute, vertrauensvolle Beziehung.
- ☺ Die Atmosphäre ist geprägt von Rücksichtnahme und freundlichen Umgangsformen, damit es allen Teilnehmenden wohl sein kann.
- ☺ Elternmitarbeit und die Mithilfe der Kinder sind grundsätzlich erwünscht.
- ☺ Die Kinder begegnen dem Betreuungspersonal und den anderen Kindern respektvoll.
- ☺ Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

An-/ Abwesenheitskontrolle

- ☺ Beim Eintreffen haben sich die Kinder beim Betreuungspersonal anzumelden.
- ☺ Verlässt ein Kind die Räumlichkeiten, hat es das unbedingt zu melden und klar mit der Betreuungsperson abzumachen, wohin es geht und wann es sich zurückmeldet. Vor dem Verlassen verabschieden sich die Kinder beim Betreuungspersonal
- ☺ Die Eltern werden benachrichtigt, wenn angemeldete Kinder nicht erscheinen.

Hygiene

- ☺ Jedes Kind wäscht sich die Hände vor dem Essen.
- ☺ Die Kinder bringen ihre Zahnbürste mit (Zahnpasta wird zur Verfügung gestellt). Sie werden in Eigenverantwortung dazu angehalten, die Zähne nach dem Essen zu putzen.
- ☺ Nach Möglichkeit tragen die Kinder Finken oder rutschsichere Socken. Die Schuhe werden ausgezogen.

Umgang mit Spielen, Einrichtungen und Mobiliar

- ☺ Die Spiele stehen allen Kindern zur Verfügung und werden geteilt oder gemeinsam benutzt. Nach dem Spielen wird aufgeräumt.
- ☺ Mit allen Spielen, den Einrichtungen und dem Mobiliar, das zur Verfügung gestellt wird, haben alle Teilnehmenden sorgfältig umzugehen.

Essen am Tisch

- ☺ Am Tisch wird niemand ausgeschlossen, Sitzplätze werden nicht reserviert.
- ☺ Wenn möglich beginnen alle gleichzeitig mit dem Essen.
- ☺ Das Mittagessen wird gemeinsam eingenommen. Die Kinder bleiben am Tisch sitzen, bis alle fertig gegessen haben
- ☺ Gespräche haben ihren Platz am Tisch.
- ☺ Die Kinder werden motiviert, von allem zu probieren.
- ☺ Niemand verdirbt dem anderen den Appetit.
- ☺ Beim Eindecken, Abräumen, Abwaschen und Aufräumen helfen die Kinder nach Anweisung des Betreuungspersonals mit.

Kommunikationsregeln im Krisenfall / Notfall

Ziele der Krisenkommunikation

- Informieren
- Beruhigen (Betroffene, Mitarbeitende, Angehörige, Bevölkerung)
- Beteiligte schützen
- Gerüchten zuvorkommen
- Imageschaden vermeiden

Sofortmassnahmen

- Analysieren und beurteilen
- Ruhe Bewahren
- Aktiv handeln, erste Massnahmen einleiten
- Rasch Handeln

Fakten (was, wer, wie, wo)

- Vorfall
- Schaden
- Sofortmassnahmen
- Präventivmassnahmen

Meldestelle

1. Schulleitung (Standort Neudorfschulhaus)
2. Notarzt, Tel: 144
3. Polizei oder Feuerwehr Tel: 112
4. Eltern, Betreuungsperson oder Angehörige

Ruhe bewahren!

Schulordnung

Zentrale gesetzliche Grundlage des Schulwesens des Kantons Aargau bildet das Schulgesetz vom 17. März 1981

Vorbemerkung: Mit „Schüler“ ist auch „Schülerin“ gemeint. Der juristische Ausdruck „Inhaber der elterlichen Gewalt“ ist durch „Eltern“ ersetzt.

1. Schulpflicht (§ 4)

Die Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmässig und zu den festgesetzten Zeiten zu besuchen.

Die Schüler haben ihre Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen.

2. Rechte (§ 36)

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrpersonen und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

3. Schulversäumnis (§ 37)

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

4. Urlaube

Gemäss separatem Erlass.

5. Schulweg

Grundsätzlich sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.
Velobenützung: siehe Schulhausordnung

6. Versicherung

Alle Unfälle sind grundsätzlich der privaten Krankenkasse zu melden. Bei Bagatellunfällen erübrigt sich eine Meldung an die Schulunfallversicherung. Schwere Unfälle, Unfälle mit Dauer- oder Folgeschäden werden der Klassenlehrperson, zwecks Weiterleitung an die Schulunfallversicherung gemeldet.

7. Disziplinarmaßnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen der Schulhausordnung und der Schulordnung nicht einhalten, werden von der Lehrperson oder der Schulpflege bestraft.
Für Strafverfahren gegen Jugendliche im Alter zwischen 10 bis 18 Jahren ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

8. Haftung

Die Schule ist nicht haftbar für Diebstähle und Sachschäden.

9. Mutationen

Jede Adress- und Zivilstandesänderung ist der Klassenlehrperson und dem der Schulverwaltung zu melden.